

BAKOM	
05. JUNI 2009	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	<input checked="" type="checkbox"/>
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Zürich, 2. Juni 2009 HSC

Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Fernmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Als Angestelltenorganisation messen wir nicht nur der *Einkommensentstehung*, sondern auch den Rahmenbedingungen der **Einkommensverwendung** Bedeutung zu. Dazu gehören *Informationen* und *Transparenz* bezüglich Angebot und Preisen sowie der Schutz vor Täuschung und Betrug. Der **Fernmeldebereich** gehört zu den dynamischsten Wirtschaftsbereichen. Auch hier sind **klare Spielregeln** für die volle Nutzung des **Entwicklungspotentials** zentral. Ein mangelhaftes **Konsumentenschutzniveau** setzt falsche Marktsignale. Betroffen von *Schwachstellen* sind häufig **Jugendliche**, welche elektronische Produkte häufig und gerne nutzen, dabei aber nicht selten in **Kostenfallen** tappen. *Als Berufsverband, der sich u.a. auch für Auszubildende und junge Erwerbstätigen engagiert, lässt uns dies nicht kalt.*

Transparenz verbessert, aber weiterhin Lücken

Wir unterstützen daher, dass mit der vorliegenden Revision die **Rechte der Konsumenten** in verschiedenen Bereichen deutlich **verstärkt** werden. Die Vorlage verbessert u.a. die *Transparenz* bezüglich der *Tarife* bei Benutzung ausländischer Mobilfunknetze (*Roaming*) und der *Qualität* der Fernmeldediensteanbieter. Auch begrüßen wir die ausdrücklich geforderte Einwilligung zu Verträgen über Mehrwertdienste („*Push-Dienste*“). Zu den **Lücken** zählen wir die fehlende Transparenz bei den Tarifen zum Datendownload („Surfen mit dem Handy“) oder die zu schwache Regelung zur Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten.

Wettbewerb

Im Vergleich zum Ausland sind die Telekommunikationspreise in der Schweiz trotz „Liberalisierung“ nach wie vor deutlich höher. Die Regulierungsbehörde (COMCON) kann nicht von sich aus gegen überhöhte Preise und Preisabsprachen vorgehen oder – wie in der EU – Höchstgrenzen für das Roaming festlegen oder Preise für übertriebene Mehrwertdienste senken. *Diese Schwachstellen müssten ebenfalls behoben werden.*

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Internationales Roaming

Art. 10 Abs. 3 und Art. 10a (neu) VO Fernmeldedienste FDV

Wir begrüßen, dass Mobilfunkanbieter neu ihre Kunden bei Vertragsabschluss schriftlich informieren müssen über die für das Roaming geltenden Tarife. Und bei der Nutzung ausländischer Mobilfunknetze durch den Kunden (z.B. bei einem Ferientaufenthalt) sind sie verpflichtet, diesen gratis und auf einfache Weise über die Nutzung und die maximal anfallenden Kosten zu informieren (SMS oder Anruf). Die Kunden haben es so in der Hand, unerwartet hohe Rechnungen rechtzeitig vorzubeugen. Heute wären diese Informationen meist nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu ermitteln.

Art. 10 Abs. 1 Bst. p und q Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Wir begrüßen, dass die Ausnahme für den Fernmeldeverkehr aufgehoben werden soll. Technisch und wirtschaftlich ist die Preisbekanntgabe heute einfach möglich (Internet).

Zusätzlich muss das BAKOM aber auch die Kompetenz erhalten, Roaming-Preisobergrenzen festzulegen, so wie dies bereits in der EU gehandhabt wird.

Information über die Qualität der Dienste (Art. 10b PBV)

Die vielen in der Öffentlichkeit diskutierten Klagen zeigen, dass es richtig ist, für grosse Anbieter eine periodische Informationspflicht zu verschiedenen Qualitätsmerkmalen zu statuieren. Dies fördert den Wettbewerb und die Kundenzufriedenheit.

Ausdrückliche Einwilligung zu Verträgen über Mehrwertdienste („Push-Verträge“)

(Art. 11b Abs. 2 PBV)

Auf dem Hintergrund von Internetbetrügereien begrüßen wir die Spielregel, dass die Konsumentenden die Annahme eines Push-Dienst-Angebots ausdrücklich bestätigen müssen (z.B. via SMS, MMS etc.).

Auch hier muss zudem dem BAKOM die Kompetenz gewährt werden, *massiv überbeuerte Preise für Mehrwertdienste senken zu können.*

Weitere, in die Revision aufzunehmende Punkte

Der KV Schweiz unterstützt die von den Konsumentenorganisationen – so z.B. von der SKS – vorgebrachten Anliegen, in die laufende Revision weitere Punkte aufzunehmen. Ein erstes Anliegen betrifft die **fehlende Preistransparenz beim Datendownload** (*Surfen via Handy*), eine **Kostenfalle**, die auch wir aus persönlichen Beratungen von **Jugendlichen** kennen. Preistransparenz würde aber nicht nur Missbräuche erschweren, sondern auch den Weg zu einer ökonomisch wertvollen Nutzung dieser technologischen Möglichkeit führen.

Ein zweiter Punkt betrifft die „Preisgestaltung auf der letzten Meile“. Die geltende Regelung (Art. 54 Abs. 2 FDV) ermöglicht es der Swisscom, die **Kosten der letzten Meile** zu Wiederbeschaffungskosten zu verrechnen (und nicht nur zu den tatsächlichen Kosten). Ähnlich wie in der Stromversorgung droht die Gefahr, dass die Endnachfrager bereits getätigte Abschreibungen noch einmal bezahlen müssen. Wir erachteten es konsequent, Art. 54 Abs. 2 FDV so abzuändern, dass die Kosten auf aktueller Basis (forward looking) kalkuliert werden müssen, d.h. bereits erfolgte Abschreibungen müssen berücksichtigt werden.

Unbefriedigend ist drittens die im Telekommunikationsbereich vorherrschende **automatische Vertragsverlängerung**. Wir fordern, dass die Kunden schriftlich über den Ablauf des Vertrages avisiert werden. Idealerweise sollten sie die Verlängerung ausdrücklich bestätigen, denkbar wäre für uns aber auch, dass der Vertrag als verlängert gilt, wenn die Kunden nicht innert Frist reagieren.

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär



lic. jur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik